



Benutzungsordnung für die Stellen an den
Ortseingängen der
Gemeinde Schemmerhofen



Benutzungsordnung für die Stelen an den
Ortseingängen der
Gemeinde Schemmerhofen

vom 10. August 2007

Änderungen



Benutzungsordnung für die Stelen an den Ortseingängen der Gemeinde Schemmerhofen

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle an den Ortseingängen der Gemeinde errichteten Stelen.

2. Zweckbestimmung

- 2.1 Die Stelen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Schemmerhofen. Sie sind Teil der einheitlichen Darstellung der Gemeinde nach Außen (Corporate Identity). Außerdem dienen Sie dem Hinweis auf den jeweiligen Ortsteil und der Bekanntmachung von Veranstaltungen der Vereine der Gesamtgemeinde Schemmerhofen.
- 2.2 Mit dem Betrieb der Stelen erstrebt die Gemeinde Schemmerhofen keinen Gewinn.

3. Nutzerkreis

Nutzungsberechtigte für diese öffentliche Einrichtung sind die Gemeinde Schemmerhofen, die Vereine sowie andere öffentliche oder kirchliche Institutionen der Gesamtgemeinde Schemmerhofen. Die Gemeinde kann Ausnahmen hiervon zulassen.

4. Überlassung der Stelen für Veranstaltungswerbung

- 4.1 Die Benutzung der Stelen für Werbezwecke für Veranstaltungen bedarf der Erlaubnis. Sie ist rechtzeitig beim Bürgermeisteramt bzw. der jeweiligen Ortsverwaltung besonders zu beantragen.
- 4.2 Über die Benutzung der Stelen entscheidet im Ortsteil Schemmerhofen das Bürgermeisteramt, in den Teilorten Alberweiler, Altheim, Aßmannshardt, Ingerkingen und Schemmerberg die jeweilige Ortsverwaltung.
- 4.3 Überschneiden sich Werbezeiten bei Veranstaltungen in verschiedenen Teilorten, so hat die Werbung für die Veranstaltung im jeweiligen Ortsteil den Vorrang.
- 4.4 Überschneiden sich Werbezeiten von Veranstaltungen im selben Ortsteil, hat die bedeutendere Veranstaltung den Vorrang.

5. Benutzung

- 5.1 Die Trägerplatten sind zwingend mit den Außenmaßen 1470 x 1095 mm in einer Stärke von 4 mm herstellen zu lassen. Die Trägerplatte ist vollflächig grafisch zu gestalten und zu bekleben. Es ist nicht erlaubt, die Trägerplatten z. B. mit Einzelplakaten o. ä. zu bekleben. Auf Aufforderung ist das Layout der Werbung der Gemeinde vorher zur Genehmigung vorzulegen.
- 5.2 Der Nutzer kann nach Erteilung der Erlaubnis die Werbeplakate (Trägerplatte mit Werbung) frühestens 4 Wochen vor der Veranstaltung (diese Frist kann bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen auf bis zu 1 Woche verkürzt werden) anbringen.
- 5.3 Die Werbeplakate sind spätestens 3 Werktage nach der Veranstaltung abzuhängen. Erfolgt das Abhängen der Werbeplakate nicht bis zum vorgegebenen Zeitpunkt, werden die Werbeplakate vom Bauhof entfernt und die Gemeinde erhebt hierfür ein Entgelt von 10,00 € je Werbeplakat.
- 5.4 Die unerlaubte Benutzung der Stelen zu Werbezwecken kann gemäß den Regelungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Schemmerhofen mit einem Bußgeld geahndet werden.

6. Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde Schemmerhofen die Benutzung der Stelen untersagen.

7. In Kraft treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 10. August 2007 in Kraft.

Schemmerhofen, 09.08.2007

Engler
Bürgermeister